

8. Bewirkt die Thatsache des ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande auch für Minderjährige den Verlust der Staatsangehörigkeit?

Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 21.

St.G.B. § 140 Nr. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 28. November 1895 g. W. u. Gen. Rep. 3994/95.

I. Landgericht Colmar.

Gründe:

Die Revision der Kaiserlichen Staatsanwaltschaft greift das Urteil des Vorderrichters insoweit an, als die unter 2 B. der Urteilsformel bezeichneten Angeklagten des Vergehens gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s lediglich deshalb für nicht schuldig erachtet worden sind, weil sie sich länger als zehn Jahre vor Eintritt ihrer Verpflichtung ununterbrochen im Auslande aufgehalten und dadurch ihre Reichsangehörigkeit verloren haben. Zur Begründung der Revision wird ausgeführt, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande auf der Fiktion eines konkludenten Verzichtes beruhe, ein solcher aber bei dem willens- und handlungsunfähigen Minderjährigen nicht angenommen werden könne.

Die Revision ist nicht begründet.

In dem Urteile des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 26 S. 427,

ist bereits ausgesprochen und eingehend begründet, daß die von der Revision aufgestellte Ansicht weder im Wortlaute des Gesetzes selbst, noch in den Motiven irgend welche Stütze finde, daß nach dem Gesetze vielmehr lediglich die Thatsache des ununterbrochenen Aufenthaltes im Auslande den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirke. Was die Revision hiergegen anführt, ist im wesentlichen in dem erwähnten Urteile, welchem sich der erkennende Senat anschließt, widerlegt.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 sagt im § 21 nicht, daß der ausgewanderte Deutsche die Staatsangehörigkeit verliere, wenn er nicht Schritte thue, sie sich zu bewahren, sondern bestimmt, daß Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich ununterbrochen im Auslande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Der Verlust wird also nicht von einem Willensakte des Betreffenden abhängig gemacht; er tritt vielmehr ein mit und ohne Willen desselben. Nur zur Abwendung des Verlustes ist ein Willensakt erforderlich, nicht aber zu seinem Eintritte. Es existiert auch kein Rechtsfaß, daß ein Minderjähriger ein Recht, dessen Erhaltung durch einen Willensakt möglich ist, nicht verlieren könne. Gegenteilige Bestimmungen finden sich vielmehr in allen in Deutschland geltenden Rechten. So

beginnt die Verjährung auch gegen Minderjährige, z. B. nach Allg. Landrecht, wenn sie auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1838 beruht, nach Code civil in den im Art. 2278 bezeichneten Fällen, nach gemeinem Recht, wenn die Frist 30 Jahre und mehr beträgt, nach dem Handelsgesetzbuch — Art. 149 — bei Klagen eines früheren Gesellschafters gegen die Gesellschaft, sei es daß er ausgeschieden ist oder die Gesellschaft sich aufgelöst hat. Auch die Fristen der Zivilprozessordnung laufen gegen Minderjährige ebenso, wie gegen andere Personen. Die etwaigen Härten, welche infolge des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 gegen Minderjährige eintreten können, können leicht beseitigt werden, da sie durch Rückkehr und Niederlassung in einem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit wieder erwerben und, auch wenn sie im Auslande wohnen bleiben, dieselbe ihnen wieder verliehen werden kann (§ 21 Absf. 4. 5 a. a. D.).

Der Gesetzgeber hat, wie die Motive ergeben, im Absf. 2 des § 21 bestimmen wollen, ob und inwieweit der Verlust der Staatsangehörigkeit durch längeren Aufenthalt im Auslande sich auch auf die Angehörigen des Abwesenden erstrecken soll. Dies geschieht bezüglich der minderjährigen Kinder nur dann, wenn sie sich in väterlicher Gewalt und bei dem Vater befinden. In den Motiven ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Vorschrift nicht alle Fälle, in welchen Zweifel z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder entstehen können, erschöpfe, daß es sich jedoch empfehle, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst frei von Kasuistik zu halten. Hieraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber sich nicht an die preussische Praxis anlehnen, es vielmehr der ferneren Praxis anheimgeben wollte, unbeengt von jeder Directive, den rechtlichen Inhalt des § 21 Absf. 1 zu finden.

Die fernere Ausführung der Revision, daß mit dem Satze der Motive „die Vorschrift ist in zweifacher Beziehung von Bedeutung, in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeit festzustellendes Merkmal knüpfe“ nur habe ausgedrückt werden sollen, daß ein langwieriges Aufgebotsverfahren zu vermeiden sei, entbehrt jeden Anhalts. In dem mehrerwähnten Urtheile des Reichsgerichtes vom 4. Februar 1895 ist dargethan, daß sehr erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis entstehen würden, wenn der Verlust der Staats-

angehörigkeit durch Abwesenheit nur für willens- und handlungsfähige Personen eintrete. In diesem Urteile ist auch nachgewiesen, daß es mit dem Urteile des Reichsgerichtes vom 13. Juni 1894,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 415,
in keiner Weise im Widerspruch stehe.